

AGB für Wellness Aktiv

1. Anmeldung

1.1 Anmeldung:

Die Anmeldung zur Wellness Aktiv erfolgt mittels Vordruck "Anmeldung". Diese Anmeldung ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Flow Events, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Einbeziehung der A G B:

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

1.3. Gemeinschaftsaussteller:

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Flow Events verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften Flow Events gegenüber als Gesamtschuldner. Die Anmeldegebühr erhöht sich 30,00 Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültiger Umsatzsteuer. Wer nur an einem Tag teilnehmen will, kann dies nach Absprache tun. Die Teilnahmegebühr beläuft sich dann auf 70,00 Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültiger Umsatzsteuer.

1.4. Stromanmeldung:

Der Stromanschluss ist in der Anmeldegebühr enthalten. Ein erkennbarer Mehrverbrauch muss vorher angemeldet werden, dieser wird extra berechnet. Für Nachmeldungen vor Ort wird pro Anschluss eine Sondergebühr in Höhe von 50,00 € fällig.

1.5. Vorträge, Vorführungen, Workshops:

Vortragsmöglichkeiten sind gegeben. Auf dem Anmeldeformular sind entsprechend Thema und der Name des Vortragenden zu vermerken. Das Vortragsprogramm wird nach Eingang der Anmeldungen erstellt und im Internet veröffentlicht.

1.6. Sektenklausel:

Der Aussteller versichert, dass weder er noch die von ihm für die Teilnahme an der Veranstaltung benannten Personen einer Vereinigung angehören, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Der Aussteller versichert, dass weder er noch seine Mitarbeiter Mitglieder der International Association of Scientologists (IAS), der Scientology Church, des World Institute of Scientology Enterprises (WISE) oder einer anderen Scientology-Organisation sind und nicht nach den Technologien von L. Ron Hubbard arbeiten und diese Erklärung genauso für andere Sekten jeglicher Art gilt.

2. Vertragsschluss

2.1. Standbestätigung:

Nach der Anmeldung kommt die Rechnung per E-Mail und ist dann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu zahlen.

2.2. Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter:

Flow Events kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

2.3. Abweichung von der Anmeldung:

Nimmt die Flow Events die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden. Der Aussteller hat sich innerhalb dieser Frist gegenüber der Flow Events schriftlich zu erklären, ob er das abgeänderte Angebot annimmt.

3. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto von Flow Events zu zahlen.

4. Standzuteilung, - aufbau, -ausstattung, -gestaltung,

Vertragsstrafe 4.1. Grundsatz

Flow Events teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Gegebenheiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

4.2. Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der Flow Events nicht gestattet.

4.3. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: Freitag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder Samstag 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Der Stand muss samstags bis 12:00 Uhr fertig aufgebaut sein.

Öffnungszeiten für unsere Gäste: Samstag 13:00 Uhr bis 21:00 (evlt 22.00 Uhr) Uhr, Sonntag 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr, anschließend Abbau. Der Abbau am Montag ist nach Absprache möglich

4.5. Ausstattung

4.5.1.

Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

4.5.2.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall/ Müll selbst zu entsorgen! Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

4.5.3

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

4.5.4.

Flow Events kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch die Flow Events auf Kosten des Ausstellers.

5. Haftung

5.1. Die Flow Events haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Flow Events, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

5.2.

Flow Events haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

5.3.

Flow Events haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von 5.1 vorliegt - die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

5.4.

Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 5.1 bis 5.3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.5.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Flow Events für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafteung) ist ausgeschlossen.

5.6.

Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.7. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

5.7.1.

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme (ab)sagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der fälligen Rechnung vom Veranstalter zur Veranstaltung nicht zugelassen wird.

5.7.2.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die Flow Events gegen den Mieter den Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 30 % der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die Flow Events die vereinbarte Standfläche zwar weitervermietet, die Gesamtmietfläche sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert.

5.7.3.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Flow Events diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.10. Rücktritt

Die Flow Events ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die vollständige Mietzahlung nicht 4 Wochen nach Rechnungserstellung eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist (zzgl. der entstehenden Mahnkosten von 5,00 €) gezahlt hat
- der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens zwei Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist
- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Flow Events nachträglich Gründe bekannt werden, de-

ren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Sektenzugehörigkeit des Ausstellers oder der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die Flow Events über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Flow Events kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen.

6. Höhere Gewalt

6.1. Ausfall der Veranstaltung

Kann die Flow Events aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete

6.2. Nachholen der Veranstaltung

Sollte die Flow Events in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

6.3. Begonnene Veranstaltung

Muss die Flow Events aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

7. Ordnungsbestimmungen

7.1. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Flow Events und der Straußenfarm Mhou. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.